

## **Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der Mittagsbetreuung an der Grundschule Kronwinkl**

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Eching folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der Mittagsbetreuung an der Grundschule Kronwinkl:

### **§ 1 Gebührenerhebung**

- (1) Die Gemeinde Eching erhebt für die Teilnahme an der Mittagsbetreuung an der Grundschule Kronwinkl Benutzungsgebühren.
- (2) Für den Monat August werden keine Benutzungsgebühren erhoben.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten des an der Mittagsbetreuung teilnehmenden Kindes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3 Gebührentatbestand**

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Mittagsbetreuung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall einer vorübergehenden Erkrankung.

### **§ 4 Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach der Häufigkeit der Nutzung der Mittagsbetreuung (Buchungstage).
- (2) Die monatlichen Benutzungsgebühren betragen:

| <b>Buchungstage</b> | <b>Gebühr</b> |
|---------------------|---------------|
| 1 Tag/Woche         | 21,00 €       |
| 2 Tage/Woche        | 42,00 €       |
| 3-5 Tage/Woche      | 50,00 €       |

- (3) Für eine Teilnahme an der Mittagsbetreuung im Einzelfall wird eine Gebühr in Höhe von 7,00 € pro Teilnahmetag erhoben.

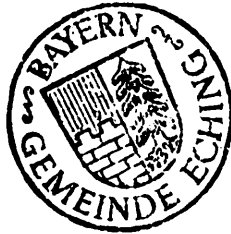
### **§ 5 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit**

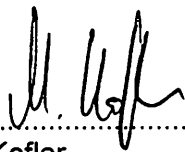
- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt. Bei krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als 10 Schultagen ist die Gebühr gegen Vorlage eines ärztlichen Attestes um 50 % zu ermäßigen.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist spätestens am 10. eines jeden Monats im Voraus zu bezahlen.
- (3) Die Bezahlung erfolgt durch Bankeinzug. Bareinzahlungen sind nicht möglich.

## § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.06.2017 außer Kraft.

Eching, den 04.08.2021



  
.....  
Max Kofler  
Erster Bürgermeister